

24.04.2020

## Wesentlicher Inhalt des Gesetzespaket zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

### 1. Straßenverkehrsordnung

#### a) Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t innerorts

- Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) vorgeschrieben. Verstöße können mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro sanktioniert werden. Außerdem wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen.

#### b) Neue Regelung für Großraum –und Schwertransporte

- Für die Beantragung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte ändert sich die Regelung zur zuständigen Behörde. Nach dieser neuen Zuständigkeitsregelung sind bei streckenbezogenen Einzel- und Dauergenehmigungen nur noch die Behörden zuständig, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt oder endet. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat. Bei flächendeckenden Dauergenehmigungen bleibt es bei der Regelung, dass die Behörde zuständig ist, in deren Bezirk der Antragsteller z. B. seinen Sitz hat. Außerdem gibt es künftig bundeseinheitliche Gebühren. Diese Regelungen treten erst im Januar 2021 in Kraft.

#### c) Mindestüberholabstand für Kraftfahrzeuge

- Es wird ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge festgeschrieben. Bisher schreibt die StVO lediglich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vor.

#### d) Ausdrückliches Verbot von Blitzer-Apps

- In der StVO-Novelle wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Fahrzeugführende Blitzer-Apps, z. B. auf Smartphones oder in Navigationssystemen, während der Fahrt nicht verwenden dürfen. Dies galt schon zuvor, wird jetzt nochmal deutlich klargestellt.

## 2. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

- Die Berechnung von Genehmigungsvorgängen bei Großraum- und Schwertransporten im Rahmen der StVO wird ab dem 01.01.2021 auf ein neues Berechnungsmodell umgestellt. Dieses Modell soll in allen Bundesländern und damit bei allen Genehmigungsbehörden gleich angewandt werden. Hierdurch sollen Wettbewerbsverzerrungen, die teilweise erheblicher Natur sind, ausgeschlossen werden. Basierend auf einem Grundbetrag von 40 Euro werden additiv maximal 7 Faktoren wie z. B. Größe des Transportes oder Gültigkeitszeitraum für die Berechnung der Gebühr für einen Vorgang herangezogen.

## 3. Bußgeldkatalog-Verordnung

- Mit der StVO-Novelle gehen *neue bzw. erhöhte Geldbußen* einher – insbesondere für *das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen* sowie *das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen* und *das Parken und Halten in zweiter Reihe*. Für diese Verkehrsverstöße werden die Geldbußen von derzeit ab 15 Euro *auf bis zu 100 Euro erhöht*.
- Bei schwereren Verstößen ist darüber hinaus der *Eintrag eines Punktes* in das Fahreignungsregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe und auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.
- Die Einstufung des Verstoßes erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.

#### a) Rettungsgasse

- *Das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse* wird genauso verfolgt und geahndet wie *das Nichtbilden einer Rettungsgasse*. Es drohen *Bußgelder zwischen 200 und 320 Euro* sowie ein

*Monat Fahrverbot.* Außerdem droht für diese Verstöße die *Eintragung von zwei Punkten* im Fahreignungsregister.

- Neu ist auch die Verhängung eines Fahrverbots für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auch ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr oder Behinderung.
- Daneben werden weitere Geldbußen angehoben. Es werden insbesondere bei *fehlerhaften Abbiegevorgängen* oder einer *Sorgfaltspflichtverletzung beim Ein- bzw. Aussteigen* die Geldbußen verdoppelt.

#### b) Geschwindigkeitsverstoß

- Schon bei geringeren Geschwindigkeitsverstößen als bisher wird ein Monat Fahrverbot verhängt. Dies gilt innerorts bereits bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h.

#### c) Sonstige Regelverstöße

- Auch die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge wird statt bis zu 25 Euro mit bis zu 100 Euro Geldbuße geahndet.
- Auch das sogenannte Auto-Posing kann wirksam geahndet werden: Durch die StVO-Novelle kann die Geldbuße für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung sowie dem unnützen Hin- und Herfahren von bis zu 20 Euro auf bis zu 100 Euro angehoben werden.